

Abzeichnung
Bebauungsplan VIII-8
für das Gelände
zwischen
**Kloster-, Altonaer-,
Seeburger- und Kieler Str.**
in Spandau

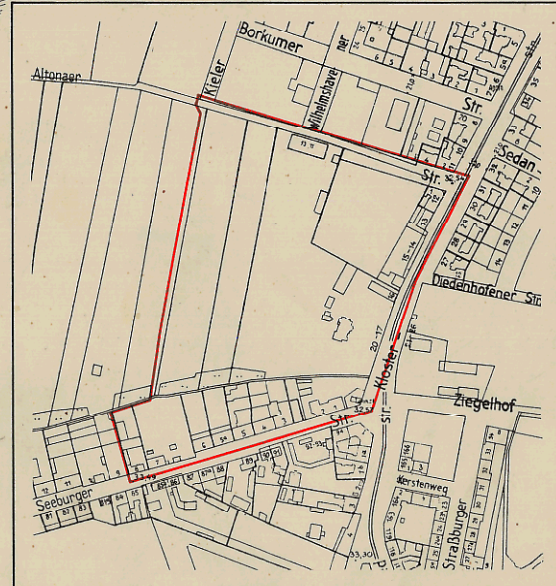
Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
mit zulässiger Geschoßanzahl			Straßen- und Baufluchtlinie Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie Baugrenze Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Bebaubare Flächen: mit zulässiger Geschoßanzahl	ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	für Wohnbauten (allgemein) für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Freiflächen:			öffentliche Grünflächen private Grünflächen Gewässer ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude: mit Geschoßanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
Grenzen usw.:			
Abkürzungen:	W = Einstellplatz für Pkw's G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter (33,35) = geplante Straßenhöhen		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude) Eigentumsgrenze Grenze des Geltungsbereiches Bordkante Straßenbahngleise

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für die Wohnbauflächen A und B wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: bebaubare Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche; geschlossene Bauweise, zulässige Geschoßanzahl: 4 Vollgeschosse. Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Bruttogeschoßfläche von 1,2 m² je 1 m² Baugrundstück zugelassen werden.
- Innerhalb der Lager- und Gewerbebaufläche (Beschränktes Arbeitsgebiet) sind zulässig:
a) nicht erheblich störende gewerbliche Betriebe,
b) Gebäude für Verwaltung, Geschäfts- und Bürohäuser,
c) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.
Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 4,8 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Bebaubare Fläche: 3/10 des Baugrundstücks, geschlossene Bauweise.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Das Deckblatt berücksichtigt den Einspruch des Grundstückseigentümers Fritz Schultze vom 8. 4. 57 (Beschluß des Bezirksamtes vom 21. 10. 1957)

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Bln.-Spandau, den 20. 9. 1957
gez.: Reichle
Amtsleiter

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 20. Dezember 1956
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Bln.-Spandau, den 1. April 1957
Amt für Stadtplanung
gez.: Reichle
Amtsleiter

Das Deckblatt hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß v. 20. 2. 57 Drucksache Nr. 682 erhalten. Die Offenlegung des Bebauungsplanes mit Deckblatt v. 20. 12. 56 ist gem. § 17 Abs. 4 des Planungsgesetzes v. 22. 8. 1949 in der Fassung v. 22. 3. 1956 durch Anhörung der beteiligten Grundstückseigentümer ersetzt worden. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind durch direkte Zuschrift zur Einsichtnahme des Deckblattes aufgefordert worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.



Berlin-Spandau, den 29. Sept. 1958
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Auftrag
H. Meyer
Obervermessungsamt

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 20. August 1954

gez.: Ludorf

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin-Spandau, den 28. 9. 1954

Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 21. Juni 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 6. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 565 verkündet worden.